



UGB-Reform: Ein Auszug über wichtige Änderungen

Das mittlerweile im Nationalrat beschlossene Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) sieht weitreichende Änderungen in den [| mehr »](#)

Rückstellungsbewertung NEU für Geschäftsjahre nach 31.12.2015

Das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz tritt mit 20. Juli 2015 in Kraft und ist erstmalig auf Unterlagen der Rechnungslegung für Geschäftsjahre [| mehr »](#)

Arzt und Umsatzsteuer – Für welche Tätigkeiten gilt die USt-Befreiung?

Ärzte sind mit ihren Umsätzen von der Umsatzsteuer befreit, dafür haben sie auch keinen Vorsteuerabzug aus den erhaltenen Eingangsrechnungen. Doch gilt [| mehr »](#)

Neue Leistungsortregelungen ab 1.1.2015 für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen

Mit 1.1.2015 sind neue Leistungsortregeln für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen [| mehr »](#)

Auftraggeberhaftung in der Baubranche – Vereinfachungen mit 1.1.2015

Für Bauunternehmer, die Aufträge an Subunternehmer vergeben, besteht bereits seit Jahren eine Auftraggeberhaftung (AGH) für Sozialversicherungsbeiträge [| mehr »](#)

Kostenbeiträge eines Arbeitnehmers zum Firmenwagen

Wird dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ein PKW auch für private Fahrten zur Verfügung gestellt, so muss beim Arbeitnehmer bei Berechnung seiner Lohnsteuer dafür ein steuerpflichtiger Sachbezug berücksichtigt werden. [| mehr »](#)

Unentgeltliche Mitarbeit im Familienbetrieb: Achtung bei Gesellschaften!

Ehegatten, Kinder, Eltern und andere Familienmitglieder arbeiten oft im Familienbetrieb mit, ohne dafür entlohnt zu werden. Bei einer Überprüfung kann [| mehr »](#)

Selbstanzeige: Unterschiedliche Fristen bei Schadensgutmachung

Damit eine Selbstanzeige strafbefreiend wirkt, muss neben der Erfüllung von diversen Formalvoraussetzungen auch der Schaden gut gemacht, indem [| mehr »](#)



Editorial

Mit Spannung warten wir auf eine Steuerreform, die diesen Titel auch verdient. Ob sie nicht doch ein besseres Abgabenänderungsgesetz mit ein paar wenigen Ent- aber auch Belastungen wird, bleibt abzuwarten. Zwischenzeitig wollen wir sie auf ein paar interessante steuerliche Änderungen hinweisen. So gab es z.B. eine Änderung in der Umsatzsteuer bei der Leistungsortregelung für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen. In diesem Zusammenhang wurde eine neue Anlaufstelle geschaffen, um den daraus resultierenden Verwaltungsaufwand zu minimieren – die Verwaltungsreform lässt grüßen! Grundsätzlich sind ärztliche Leistungen von der Umsatzsteuer befreit. Dass dies aber nicht immer so sein muss, lesen Sie auf den nächsten Seiten. Ein gleich hoher Kostenbeitrag eines Mitarbeiters zu seinem FirmenPKW führt nicht immer zum gleichen Sachbezug. Warum das so ist, lesen Sie in diesem Klientenjournal. Spätestens nach dem medialen Auftritt der sogenannten „Wutoma“ wissen wir, dass Familienangehörige unentgeltlich im Familienbetrieb mitarbeiten. Laut Gebietskrankenkasse darf dies aber nicht sein. Wir informieren Sie darüber, was in diesen Fällen zu tun ist.

[| mehr »](#)

[| Auditreu-Internas »](#)

Erfolg verbindet.



Editorial

Mit Spannung warten wir auf eine Steuerreform, die diesen Titel auch verdient. Ob sie nicht doch ein besseres Abgabenänderungsgesetz mit ein paar wenigen Ent- aber auch Belastungen wird, bleibt abzuwarten.

Zwischenzeitig wollen wir sie auf ein paar interessante steuerliche Änderungen hinweisen. So gab es z.B. eine Änderung in der Umsatzsteuer bei der Leistungsortregelung für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen. In diesem Zusammenhang wurde eine neue Anlaufstelle geschaffen, um den daraus resultierenden Verwaltungsaufwand zu minimieren – die Verwaltungsreform lässt grüßen!

Grundsätzlich sind ärztliche Leistungen von der Umsatzsteuer befreit. Dass dies aber nicht immer so sein muss, lesen Sie auf den nächsten Seiten. Ein gleich hoher Kostenbeitrag eines Mitarbeiters zu seinem FirmenPKW führt nicht immer zum gleichen Sachbezug. Warum das so ist, lesen Sie in diesem Klientenjournal. Spätestens nach dem medialen Auftritt der sogenannten „Wutoma“ wissen wir, dass Familienangehörige unentgeltlich im Familienbetrieb mitarbeiten. Laut Gebietskrankenkasse darf dies aber nicht sein. Wir informieren Sie darüber, was in diesen Fällen zu tun ist.

Darüber hinaus finden Sie in dieser Ausgabe noch einige interessante Informationen zum Thema UGB-Reform, Selbstanzeige, Auftraggeberhaftung in der Baubranche sowie Änderungen in der Rückstellungsbewertung ab 1.1.2016.

| Auditreu-Internas »



UGB-Reform: Ein Auszug über wichtige Änderungen

Das mittlerweile im Nationalrat beschlossene Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) sieht weitreichende Änderungen in den österreichischen Rechnungslegungsvorschriften vor.

Wichtige Änderungen (Auszug):

- ◆ Einführung einer neuen Kategorie der „Kleinstkapitalgesellschaften“, für die bestimmte Erleichterungen gelten (z.B. grundsätzliche Befreiung von der Erstellung eines Anhangs, reduzierte Zwangsstrafen bei Verletzung der Offenlegungspflichten).
- ◆ Die Abschreibung eines Geschäfts- und Firmenwerts soll zukünftig zwingend über zehn Jahre erfolgen (steuerlich: 15 Jahre), sofern die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden kann.
- ◆ Zuschreibungen (= Wertaufholung nach erfolgten Wertberichtigungen) bei Vermögensgegenständen sollen zukünftig allgemein verpflichtend sein, sofern der Wertminderungsgrund nicht mehr vorliegt.
- ◆ Herstellungskosten sollen fortan verpflichtend auf Vollkostenbasis ermittelt werden. Bisher bestand der Mindestansatz lediglich aus direkt zurechenbaren Einzelkosten.
- ◆ Der Bilanzansatz latenter Steuern – sprich Forderungen oder Rückstellungen für verborgene Steuerlasten oder -vorteile – soll an das bilanzorientierte „temporary concept“ angepasst werden. Zukünftig werden daher auch erfolgsneutral entstandene Differenzen in den latenten Steuern berücksichtigt, sofern sich diese in der Zukunft voraussichtlich steuerlich auswirken. Für die Bilanzierung von Steuervorteilen aus steuerlichen Verlustvorträgen soll ein Ansatzwahlrecht bestehen.

Handlungsbedarf rechtzeitig prüfen

Das Gesetz soll erstmals auf Geschäftsjahre anwendbar sein, die nach dem 31.12.2015 beginnen. Nachdem die vorgesehenen Änderungen erhebliche Auswirkungen auf das Bilanzbild haben können, sollte rechtzeitig geprüft werden, ob Handlungsbedarf vorliegt.



Rückstellungsbewertung NEU für Geschäftsjahre nach 31.12.2015

Das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz tritt mit 20. Juli 2015 in Kraft und ist erstmalig auf Unterlagen der Rechnungslegung für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Dabei wird auch die Bewertung von Rückstellungen neu geregelt.

Rückstellungen sind Verluste, Verbindlichkeiten oder Aufwendungen, deren Höhe oder deren Entstehung noch ungewiss ist. Im Rahmen der doppelten Buchhaltung sind bzw. können derartige Rückstellungen gebildet werden. Bisher gab es bei langfristigen (= länger als 1 Jahr) Rückstellungen keine rechtliche Regelung des Unternehmensgesetzbuches über den anzusetzenden Betrag und über eine etwaige Abzinsung dieses Betrages.

Rückstellungen sind mit Erfüllungsbetrag anzusetzen

Nun wurde bestimmt, dass für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, langfristige Rückstellungen **mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen** und mit einem marktüblichen Zinssatz abzuzinsen sind. Der Begriff „Erfüllungsbetrag“ bedeutet, dass davon nicht nur Geldleistungsverpflichtungen, sondern auch Sachleistungs- oder Sachwertverpflichtungen umfasst sind. Dadurch wird klargestellt, dass künftige Preis- und Kostensteigerungen ebenfalls in die Betrachtung einzubeziehen sind. Bei der Bestimmung der Marktüblichkeit des zur Abzinsung gewählten Zinssatzes kann man sich entweder an den deutschen Kundmachungen zu einer dieser Vorschrift ähnlichen orientieren oder den **Durchschnittszinssatz in Höhe von 3,5%** aus den steuerlichen Vorschriften heranziehen.

Abzinsung stellt auf tatsächliche Laufzeit ab

Aus ertragsteuerlicher Sicht wurden die Bestimmungen über langfristige Rückstellungen bereits mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 geändert. Im Steuerrecht wurden langfristige Rückstellungen bisher pauschal mit 20% abgezinst. Die neue Regelung stellt auf die tatsächliche Laufzeit der Rückstellung ab, wobei für die Abzinsung **ein Zinssatz von 3,5%** verwendet werden muss.

Da nunmehr bei Rückstellungen sowohl im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss als auch bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung derselbe Betrag angesetzt werden kann, wurde für diesen Bereich das Ziel der Vereinheitlichung erreicht.



© AUREMIAN - FOTOLIA

AUDITREU
Erfolg verbindet.

Arzt und Umsatzsteuer – Für welche Tätigkeiten gilt die USt-Befreiung?

Ärzte sind mit ihren Umsätzen von der Umsatzsteuer befreit, dafür haben sie auch keinen Vorsteuerabzug aus den erhaltenen Eingangsrechnungen. Doch gilt auch hier: Ausnahmen bestätigen die Regel! Die unechte Steuerbefreiung der Ärzte bezieht sich nämlich nur auf die Ausübung der Heilkunde gemäß Ärztegesetz 1998. Andere Tätigkeiten des Arztes können durchaus umsatzsteuerpflichtig sein.

Ausübung der Heilkunde

Die Umsatzsteuerbefreiung setzt ganz allgemein eine „Tätigkeit als Arzt“ voraus. Diese ist die Ausübung der Heilkunde unter der Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ und umfasst gemäß Ärztegesetz 1998 jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird.

Arzt als Gutachter

Ärztliche Gutachten (Zeugnisse) sind zwar dem Grundsatz nach umsatzsteuerfrei (auch wenn sie von Dritten in Auftrag gegeben werden und z.B. den Gesundheitszustand im Zusammenhang mit einer Versicherungsleistung betreffen), für eine Reihe von Gutachten gilt diese Umsatzsteuerfreiheit jedoch nicht. Etwa für Medikamentenstudien (ärztliche Untersuchung über die pharmakologische Wirkung eines Medikamentes), Kosmetikstudien (dermatologische Untersuchung von kosmetischen Stoffen), psychologische Tauglichkeitstests, die sich auf die Berufsfindung erstrecken oder für Gutachten in laufenden Gerichtsverfahren.

Arzt als Arbeitsmediziner

Keine Heilbehandlungen und damit umsatzsteuerpflichtig sind die Tätigkeiten von Arbeitsmedizinern, was in der Folge auch zum Recht auf (anteiligen) Vorsteuerabzug führt. Steuerfrei sind jedoch die individuelle Beratung der Arbeitnehmer in Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes, die arbeitsmedizinische Untersuchung von Arbeitnehmern (ausgenommen Einstellungs- und berufliche Eignungsuntersuchungen), die Durchführung von Schutzimpfungen sowie die Dokumentation dieser Tätigkeiten. Bei den Tätigkeiten der Arbeitsmediziner ist aus Vereinfachungsgründen aufgrund von Erfahrungssätzen davon auszugehen, dass der Anteil der steuerpflichtigen 90% und der Anteil der steuerfreien Tätigkeiten 10% beträgt.

Keine ärztliche Tätigkeit

Keine Heilbehandlungen und damit umsatzsteuerpflichtig sind unter anderem die folgenden Tätigkeiten eines Arztes:

- ◆ die schriftstellerische Tätigkeit, auch wenn es sich dabei um Berichte in einer ärztlichen Fachzeitschrift handelt
- ◆ die Vortragstätigkeit, auch wenn der Vortrag vor Ärzten im Rahmen der Fortbildung (Fachkongresse) gehalten wird
- ◆ die Lehrtätigkeit



Neue Leistungsordnungen ab 1.1.2015 für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen

Mit 1.1.2015 sind neue Leistungsordnungen für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer in der EU in Kraft getreten.

Bisher waren diese Dienstleistungen am Unternehmerort steuerbar, nunmehr ist die Umsatzsteuer dort abzuführen, wo der Nichtunternehmer seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Gleichzeitig wurde für diese besonderen sonstigen Leistungen eine einzige Anlaufstelle (bezeichnet als „**Mini-One-Stop Shop**“ oder „MOSS“) geschaffen, um den daraus resultierenden Verwaltungsaufwand für Unternehmer zu minimieren.

Leistung über Internet oder ein elektronisches Netz

Von dieser Änderung betroffen sind insbesondere **elektronisch erbrachte sonstige Leistungen**, die innerhalb der EU an Nichtunternehmer erbracht werden. Eine auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistung ist eine Leistung, die über das Internet oder ein elektronisches Netz erbracht wird und deren Erbringung in hohem Maße auf Informationstechnologie angewiesen ist. Das heißt, die Leistung ist im Wesentlichen automatisiert, wird nur mit minimaler menschlicher Beteiligung erbracht und wäre ohne Informationstechnologie nicht möglich.

Beispiele dafür sind die Bereitstellung von Websites, Webhosting, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen; die Bereitstellung von Software und deren Aktualisierung; die Bereitstellung von Bildern, Texten, Informationen, Datenbanken, Musik, Fernsehsendungen und Filmen; Fernunterrichtsleistungen und Online-Versteigerungen.

Mini-One-Stop Shop

Diese Änderung des Leistungsorts hat zur Folge, dass sich ein Unternehmer, der die genannten Leistungen an Nichtunternehmer im Gemeinschaftsgebiet erbringt, in jedem einzelnen Mitgliedsstaat, in dem er derartige Leistungen erbringt, **für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen** und dort in weiterer Folge Steuererklärungen einreichen sowie die Umsatzsteuer abführen müsste. Um dem hohen Verwaltungsaufwand entgegenzuwirken besteht die Möglichkeit, sich in nur einem Mitgliedstaat (Mitgliedstaat der Identifizierung, MSI) zu registrieren und sämtliche unter die Sonderregelung fallenden Umsätze über diesen Mitgliedstaat zu erklären und die resultierende Umsatzsteuer zu bezahlen. Ermöglicht wird dies durch die Schaffung einer einzigen Anlaufstelle („Mini-One-Stop Shop“ oder „MOSS“).

Hat der Unternehmer seinen Sitz in einem Mitgliedstaat, ist dieser Mitgliedstaat gleichzeitig als MSI vorgesehen. Besteht eine **Betriebsstätte**, kann er den Mitgliedsstaat der Betriebsstätte als MSI wählen. Ein Drittlands-Unternehmen kann einen beliebigen Mitgliedstaat als MSI bestimmen.



Auftraggeberhaftung in der Baubranche – Vereinfachungen mit 1.1.2015

Für Bauunternehmer, die Aufträge an Subunternehmer vergeben, besteht bereits seit Jahren eine Auftraggeberhaftung (AGH) für Sozialversicherungsbeiträge und für die an das Finanzamt abzuführenden lohnabhängigen Abgaben des Subunternehmers. Mit 1.1.2015 sind nun Vereinfachungen im Bereich dieser Auftraggeberhaftung in Kraft getreten.

Die Auftraggeberhaftung entfällt, wenn der Subunternehmer zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohns in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste) geführt oder ein Einbehalt der AGH-Beträge seitens des Auftraggebers vorgenommen wird. Bislang war eine Eintragung des Subunternehmers in die HFU-Liste jedoch neben anderen Voraussetzungen daran geknüpft, dass der Subunternehmer als Dienstgeber auch die Dienstnehmer (gemeldet nach dem ASVG) beschäftigte.

Eintragungsmöglichkeit für Subunternehmer ohne Dienstnehmer

Für Subunternehmer ohne Dienstnehmer war somit bislang eine Eintragung in der HFU-Liste nicht vorgesehen. **Ab 1.1.2015** besteht nun unter folgenden Voraussetzungen auch für solche Unternehmen eine **Eintragungsmöglichkeit**:

- ◆ Der Unternehmer ist eine natürliche Person,
- ◆ er erbringt seit mindestens drei Jahren Bauleistungen im Sinne des § 19 Abs 1a UStG,
- ◆ er hat keine Dienstnehmer gemeldet,
- ◆ er ist nach dem GSVG pflichtversichert,
- ◆ er entrichtet die fälligen Beiträge bis zum 15. jenes Kalendermonates, der dem Quartal folgt (wobei Beitragsrückstände bis zu € 500,- außer Betracht bleiben) und
- ◆ er stellt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an das Dienstleistungszentrum.

AGH-Zahlungen an Gebietskrankenkasse

Eine weitere Vereinfachung besteht darin, dass der Auftraggeber die für ihn haftungsbefreienden **AGH-Zahlungen an das Dienstleistungszentrum der Wiener Gebietskrankenkasse** nun auch bei Aufträgen an Subunternehmer, die keine eigene Dienstgeberntimer haben, leisten kann. Bisher wurden vom Dienstleistungszentrum solche Zahlungen nur dann entgegen genommen, wenn der betroffene Subunternehmer über eine solche Nummer verfügte.

Dies hatte den großen Nachteil für den Auftraggeber, dass dieser zwar haftbar war, wenn der Subunternehmer nicht angemeldetes Personal einsetzte. Der Auftraggeber hatte aber mangels Dienstgeberntimer des Subunternehmers keine Möglichkeit, einbehaltene AGH-Beträge abzuführen und sich somit aus der Haftung zu befreien.



Kostenbeiträge eines Arbeitnehmers zum Firmenwagen

Wird dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ein PKW auch für private Fahrten zur Verfügung gestellt, so muss beim Arbeitnehmer bei Berechnung seiner Lohnsteuer dafür ein steuerpflichtiger Sachbezug berücksichtigt werden.

Die Höhe des Sachbezugs richtet sich nach den tatsächlichen Anschaffungskosten des PKWs und nach den tatsächlich privat gefahrenen Kilometern. Beträgt die Fahrleistung für private Fahrten im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 500 Kilometer monatlich, so wird lediglich ein Sachbezugswert von 0,75% der tatsächlichen Anschaffungskosten inkl. Sonderausstattung oder maximal € 360/Monat angesetzt. Als private Fahrt zählt auch die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Der Nachweis der gefahrenen Kilometer erfolgt beispielsweise im Rahmen der Führung eines Fahrtenbuches. Wird diese Grenze überschritten, so bemisst sich der Sachbezug in Höhe von 1,5% von den tatsächlichen Anschaffungskosten, maximal € 720/Monat. Ein Pendlerpauschale und ein Pendlereuro können in diesen Fällen nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Einmalige oder laufende Kostenbeiträge

Die Höhe des Sachbezugs kann aber auch aktiv durch den Arbeitnehmer beeinflusst werden, und zwar durch Leistung von einmaligen oder laufenden Kostenbeiträgen. Laufende Kostenbeiträge werden vom monatlichen Sachbezug abgezogen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Bezahlung der Treibstoffkosten durch den Arbeitnehmer keinen derartigen Kostenbeitrag darstellt und somit nicht den Sachbezugswert kürzt.

Bei einmaligen Kostenbeiträgen zu den PKW-Anschaffungskosten besteht das Wahlrecht, ob dieser Kostenbeitrag auf acht Jahre verteilt bei der laufenden Sachbezugsbewertung abgezogen oder ob der Sachbezugswert von vornherein von den gekürzten Anschaffungskosten berechnet wird. Als Sachbezug kann der Wert nach der günstigeren Variante angesetzt werden.

Beispiel: Die Anschaffungskosten für das KFZ betragen € 45.000. Der Arbeitnehmer fährt privat mehr als 500 km im Monat und leistet einen einmaligen Kostenbeitrag in Höhe von € 4.000.

Variante 1 (sofortige Kürzung der Anschaffungskosten)

Anschaffungskosten	45.000 €
abzüglich Kostenbeitrag	- 4.000 €
Summe	41.000 €
davon 1,5% Sachbezug	615 €

Variante 2 (Verteilung auf 8 Jahre)

Anschaffungskosten	45.000 €	
davon 1,5% Sachbezug		675 €
Kostenbeitrag gesamt	4.000 €	
Kostenbeitrag jährlich (dividiert durch 8)	500 €	
Kostenbeitrag monatlich	41,67 €	
abzüglich Kostenbeitrag vom Sachbezug		- 41,67 €
Sachbezug final		633,33 €



© JEANETTE DIETL - FOTOLIA

AUDITREU
Erfolg verbindet.

Unentgeltliche Mitarbeit im Familienbetrieb: Achtung bei Gesellschaften!

Ehegatten, Kinder, Eltern und andere Familienmitglieder arbeiten oft im Familienbetrieb mit, ohne dafür entlohnt zu werden. Bei einer Überprüfung kann das zu Problemen führen, da aus Sicht der Sozialversicherung nur in wenigen Fällen eine unentgeltliche Mitarbeit vereinbart werden kann.

Häufig wird nämlich übersehen, dass auch mitarbeitende Familienmitglieder regelmäßig einen Anspruch auf Entlohnung gemäß den gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Mindeststandards haben. Die Vereinbarung einer unentgeltlichen Mitarbeit ist allerdings **zwischen Ehegatten unproblematisch**, da die eheliche Beistandspflicht dies als gesetzliche Grundlage bereits abdeckt. Eine solche Vereinbarung gilt ebenso für eingetragene **Partnerschaften** und auch bei **Lebensgemeinschaften** wird – trotz fehlender gesetzlicher Regelung – in der Praxis oft eine unentgeltliche Beschäftigung angenommen. Wir empfehlen jedoch auch in diesen Fällen, jedenfalls einen schriftlichen Dienstvertrag abzuschließen, in dem die Unentgeltlichkeit ausdrücklich vereinbart wird.

Mitarbeit von Kindern im Familienbetrieb

Bei der Mitarbeit von Kindern im Familienbetrieb ist zu unterscheiden, ob sie minderjährig oder volljährig sind. Nur bei minderjährigen bzw. nicht selbsterhaltungsfähigen Kindern unterstellen die Behörden ein unentgeltliches Dienstverhältnis. Zu beachten ist außerdem, dass Kinder, die regelmäßig im Betrieb der Eltern, Großeltern, Wahl- oder Stiefeltern ohne Entgelt beschäftigt werden, **stets sozialversicherungspflichtig** sind, sofern sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, keiner anderen Erwerbstätigkeit hauptberuflich nachgehen und es sich nicht um einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb handelt.

Achtung: Nur in Einzelfällen wird eine kurzfristige, unentgeltliche Mithilfe auch in Gesellschaften von Familienmitgliedern außerhalb eines Dienstverhältnisses akzeptiert (z. B. Ehegattin hilft ausnahmsweise in der „Ein-Mann-GmbH“ des Ehegatten mit).

Bei Eltern, Geschwistern und sonstigen Verwandten hängt es vom Einzelfall ab, ob eine unentgeltliche Mitarbeit überhaupt vereinbart werden kann. Grundsätzlich unterstellen die Behörden in diesen Fällen ein sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis und das Gegenteil muss bewiesen werden. **Kontaktieren Sie uns daher auf jeden Fall vor Beginn der Tätigkeit im Familienbetrieb, um kostspielige Folgen zu vermeiden!**



Selbstanzeige: Unterschiedliche Fristen bei Schadensgutmachung

Damit eine Selbstanzeige strafbefreiend wirkt, muss neben der Erfüllung von diversen Formalvoraussetzungen auch der Schaden gut gemacht, indem die verkürzten Abgaben nachbezahlt werden. Dabei gibt es unterschiedliche Fristen zu beachten.

Folgende Punkte müssen bei der Erstattung einer erfolgreichen Selbstanzeige berücksichtigt werden:

- ◆ Die Selbstanzeige muss rechtzeitig und an die zuständige Behörde erstattet werden.
- ◆ Die bedeutsamen Umstände (Daten, Fakten) sind vollständig offenzulegen, sodass das Finanzamt ohne weitere Nachforschungen aufgrund dieser Angaben die Abgabenschuld berechnen kann.
- ◆ Die Verfehlung muss durch konkrete, objektive Beschreibung des strafbaren Tuns oder Unterlassens dargelegt werden.
- ◆ Alle Personen, für welche die Selbstanzeige gelten soll, sind anzuführen.
- ◆ Der Schaden ist wieder gut zu machen.

Schadensgutmachung

Die Schadensgutmachung hat **binnen Monatsfrist** zu erfolgen. Dabei ist zwischen selbst zu berechnenden Abgaben (wie z.B. UVA, Lohnabgaben) und Abgaben, die vom Finanzamt mittels Bescheid festgesetzt werden (wie z.B. Einkommen- und Körperschaftsteuer), zu unterscheiden. Bei selbst zu berechnenden Abgaben beginnt die Monatsfrist mit der Selbstanzeige zu laufen. In allen übrigen Fällen beginnt die Monatsfrist mit der Bekanntgabe des Abgaben- oder Haftungsbescheids durch das Finanzamt.

Im Fall der **Umsatzsteuererklärung** kann es sich um beides handeln: Wird mit der Umsatzsteuerjahreserklärung Selbstanzeige für unrichtige UVAs erstattet, so gilt die Umsatzsteuer als Selbstbemessungsabgabe, sodass die Monatsfrist ab Erstattung der Selbstanzeige läuft. Wird mittels einer berichtigten Umsatzsteuerjahreserklärung Selbstanzeige hinsichtlich einer zuvor unrichtigen Umsatzsteuerjahreserklärung erstattet, so gilt die Frist für die mittels Bescheid festzusetzenden Abgaben.

Selbstanzeige anlässlich Nachschau, Beschau oder Prüfung von Büchern

Für Selbstanzeigen, die anlässlich einer finanzbehördlichen Nachschau, Beschau oder Prüfung von Büchern oder Aufzeichnungen nach deren Anmeldung oder sonstigen Bekanntgabe eingebracht werden, ist darüber hinaus zu beachten, dass die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige wegen vorsätzlich oder grob fahrlässig begangener Finanzvergehen nur dann eintritt, wenn eine mit Bescheid festzusetzende, gestaffelte Abgabenerhöhung **ebenfalls rechtzeitig entrichtet** wird.

Tipp: Sollte die Schadensgutmachung nicht sofort zur Gänze möglich sein, so kann beim Finanzamt eine Zahlungserleichterung (Stundung, Ratenzahlung) beantragt werden, wobei der Zahlungsaufschub zwei Jahre nicht überschreiten darf. Jedenfalls sollte eine Selbstanzeige **nie** ohne unsere vorherige Beratung eingebracht werden.



AUDITREU
Erfolg verbindet.

Auditreu-Internas Wir gratulieren!



Naja Hanaa

hat am WIFI Wien die Prüfung zur Arbeitsrechts-Expertin erfolgreich bestanden.



Zinnagl Sonja

hat am WIFI Wien die Prüfung zur Arbeitsrechts-Expertin mit sehr gutem Erfolg bestanden.

AUDITREU Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
A - 1010 Wien | Gonzagagasse 17 (Eingang auf Nr. 19)
fon: +43 (0)1 535 67 29 | fax: +43 (0)1 535 07 45
www.auditreu.at

Impressum:

AUDITREU Steuerberatungsgesellschaft, 1010 Wien, Gonzagagasse 17
fon: +43 (0)1 535 67 29 | fax: +43 (0)1 535 07 45 | e-mail: steuerberatung@auditreu.at

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt,
ohne Gewähr und können eine persönliche Beratung durch uns nicht ersetzen!

Redaktion: Auditreu und InfoMedia News & Content GmbH